

## Jugendordnung des Deutschen Ruderverbandes

Stand 13.09.2024

### INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkungen

§ 1 Name, Grundsätze

§ 2 Aufgaben

§ 3 Organe

§ 4 Zusammensetzung des Jugendrudertages

§ 5 Zusammentritt des Jugendrudertages

§ 6 Aufgaben des Jugendrudertages

§ 7 Stimmen auf dem Jugendrudertag

§ 8 Anträge zum Jugendrudertag

§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

§ 10 Amtsdauer und Ausscheiden

§ 11 Jugendrat

§ 12 Vorstand der DRJ

§ 13 Vertretung der DRJ im Innen- und Außenverhältnis

§ 14 Hybride oder virtuelle Sitzungsform

§ 15 Jugendsekretär/in

§ 16 Landesruderjugenden

§ 17 Referat Schul- und Schülerrudern

§ 18 Juniorteam

§ 19 Bundesfreiwilligendienstleistende in Trägerschaft der DRJ

### Vorbemerkungen

- (1) Soweit in dieser Ordnung eine vermeintlich geschlechtsspezifische Bezeichnung eines Amtes, einer Berufsbezeichnung, von Aufgaben oder Funktionen im Haupt- oder Ehrenamt oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint.
- (2) Die Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen des Verbandes sollen zu mindestens 30 Prozent mit weiblichen und zu mindestens 30 Prozent mit männlichen Personen besetzt werden.
- (3) Wird in dieser Ordnung die Schriftform verlangt, genügt zur Einhaltung die Übersendung einer E-Mail.
- (4) Durch die Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied des DRV gegenüber der DRJ einverstanden, die Einberufung zu den Jugendrudertagen der DRJ an diese Adresse zu erhalten.
- (5) Die Einberufung zu Jugendrudertagen oder Sitzungen gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werkzeuge vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied der DRJ bekanntgegebene postalische oder E-Mail- Adresse versandt wurde.
- (6) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des DRV unter [www.rudern.de](http://www.rudern.de) (Veröffentlichungsmedium).

## § 1 Name, Grundsätze

- (1) Die Deutsche Ruderjugend (DRJ) ist die Jugendorganisation des DRV.
- (2) Sie ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Sie nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung insbesondere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII und des Kinder- und Jugendplanes des Bundes wahr.
- (3) Die DRJ führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des DRV zugewiesenen Mittel im Rahmen der Grundsätze der Satzung des DRV unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des DRV.
- (4) Die Aufsicht über das Kassenwesen der DRJ führt der Vorstand des DRV. Die Rechnungsprüfung der DRJ wird gemäß § 50 der Satzung des DRV für jedes Geschäftsjahr durchgeführt.
- (5) Die DRJ erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des DRV als verbindlich an.
- (6) Die Amtsdauer der Organe der DRJ kann von der Amtsdauer der Organe des DRV abweichen.
- (7) Mittelbare Mitglieder des DRV können, wie die ordentlichen Mitglieder des DRV, an den Aktivitäten der DRJ teilnehmen.
- (8) Das Nähere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der DRJ beschlossen und bedarf der Bestätigung des Rudertages. Sie darf der Satzung des DRV nicht widersprechen.
- (9) Die Deutsche Ruderjugend bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, den Prinzipien des Gender Mainstreamings und zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Sie ist parteipolitisch neutral und tritt für die Menschenrechte sowie die religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen, jeder Form von Diskriminierung oder Gewalt – unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist – entschieden entgegen. Sie sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen aller Geschlechtsidentitäten verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

## § 2 Aufgaben

- (1) Die DRJ vertritt die organisierten Kinder- und Jugendmitglieder der ordentlichen und mittelbaren Mitglieder des DRV sowie deren Leiter:innen der Kinder- und Jugendabteilungen von:
  - a) Rudervereinen;
  - b) rechtlich selbständigen Ruderabteilungen von Mehrspartenvereinen;
  - c) Mehrspartenvereinen mit rechtlich unselbständigen Ruderabteilungen;
  - d) Landesruderverbänden und Schüler- und Jugendruderverbänden;
  - e) Regattavereinen/-verbänden;
  - f) Schülerrudervereinen und Schülerruderriegen.
- (2) Die Tätigkeiten der DRJ dienen der Jugendhilfe. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere

- die Förderung des Kinder- und Jugendsports und hier besonders des Ruderns, z.B. durch die Entwicklung von jugendgemäßen Ausbildungs- u. Wettkampfformen sowie deren Bestimmungen, Leistungs- und Fahrten sport, Festlegung der Bestimmungen für das Jungen- und Mädchenrudern, Förderung des Rudersports an Schulen.
- die Förderung der allgemeinen Jugendarbeit, z.B. Spiel- und Freizeitgestaltung, Entwicklung des Bewusstseins für eine gesunde Lebensweise und des Schutzes der Umwelt.
- die Förderung von sozialer Kompetenz, z.B. durch die Verbreitung des Fairnessgedankens, der Entwicklung von Verantwortungs- und Gestaltungswillen, der Entwicklung der Bereitschaft zu sozialem, ehrenamtlichem Engagement und der Schulung des demokratischen Handelns.
- die Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung.
- die Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen zur Förderung des Europagedankens und der Völkerverständigung.
- die Entwicklung jugendpolitischer Aktivitäten innerhalb des DRV und gegenüber Dritten.
- die Zusammenarbeit mit Verbänden gleicher oder ähnlicher Zielsetzung sowie Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe und die Mitarbeit in der Deutschen Sportjugend.
- die Durchführung von Werbemaßnahmen zugunsten des Kinder- und Jugendruderns.

### **§ 3 Organe**

Die Organe der DRJ sind

- der Jugendrudertag (JRT)
- der Jugendrat (JR)
- der Vorstand der DRJ

### **§ 4 Zusammensetzung des Jugendrudertages**

Der Jugendrudertag ist das oberste Organ der DRJ. Er setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:

- den Vertreter:innen der Jugendabteilungen der ordentlichen Mitglieder des DRV;
- den Vertreter:innen der mittelbaren Mitglieder des DRV;
- den Landesjugendleiter:innen der Landesruderverbände (Landesruderjugenden) oder deren Stellvertreter:innen;
- den Vertreter:innen der Schüler- und Jugendruderverbände;
- den Mitgliedern des Vorstandes der DRJ;
- den Mitgliedern des Referat Schul- und Schülerrudern;
- dem/der gewählten Sprecher/in des Juniorteams;
- dem/der aus dem vorhergehenden BFD-Jahrgang gewählten Sprecher/in der Bundesfreiwilligendienstleistenden in Trägerschaft der DRJ;
- sowie dem/der Jugendsekretär/in mit beratender Stimme (mit Rede- aber ohne Stimmrecht).

## § 5 Zusammentritt des Jugendrudertages

- (1) Der Jugendrudertag tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen.
- (2) Der ordentliche Jugendrudertag tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen, in begründeten Fällen z.B. in Zeiten „höherer Gewalt“ auch später. Für diesen Fall gilt der zuletzt beschlossene Haushaltsplan bis zum Beschluss eines neuen Haushaltsplans fort. Begründete Änderungen in diesem Haushaltsplan sind in Einvernehmen mit den Rechnungsprüfern möglich. Nach Wegfall der Verschiebungsgründe hat der Vorstand unter Einhaltung der Fristen zum ordentlichen Jugendrudertag innerhalb von sechs Monaten einen Jugendrudertag einzuberufen.
- (3) Über Termin und Ort entscheidet der Vorstand der DRJ. Findet in dem Jahr des Zusammentritts des Jugendrudertages ein ordentlicher Rudertag des DRV statt, so tritt der Jugendrudertag vor dem ordentlichen Rudertag des DRV zusammen.
- (4) Der Vorstand der DRJ lädt zum Jugendrudertag schriftlich mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin ein. Die Einladung enthält den Termin gem. § 8 Abs. (1) zur Einreichung von Anträgen zum Jugendrudertag.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorbereitet und schriftlich vier Wochen vor dem Jugendrudertag einschließlich der vorliegenden Anträge bekanntgegeben.
- (6) Anträge, die nicht auf der mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), müssen schriftlich eingebracht werden. Näheres regelt § 8 Abs. (2).
- (7) Der Vorstand bestimmt den Versammlungsleiter und seine Vertretung. Dieser leitet den Jugendrudertag nach der Geschäftsordnung des Jugendrudertages.
- (8) Auf Beschluss des Vorstandes der DRJ oder auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder des DRV gemäß § 2 Abs. (1) Ziff. a) bis e) dieser Jugendordnung ist ein außerordentlicher Jugendrudertag einzuberufen. Der Vorstand der DRJ muss innerhalb von drei Wochen eine Entscheidung fällen und ein Termin schriftlich bekanntgeben.
- (9) Die Ladungsfrist für einen außerordentlichen Jugendrudertag beträgt drei Wochen.
- (10) Die Bekanntmachung und Einberufung eines außerordentlichen Jugendrudertages sowie der Tagesordnung erfolgen schriftlich und entsprechend den Vorgaben zum ordentlichen Jugendrudertag.
- (11) Gegenstand der Beschlussfassung eines außerordentlichen Jugendrudertages sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitere Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (12) Im Übrigen gelten die Regelungen für den ordentlichen Jugendrudertag entsprechend, soweit diese nicht dem Sinn und Zweck eines außerordentlichen Jugendrudertages nach den vorstehenden Regelungen widersprechen.
- (13) Der Ablauf eines jeden Jugendrudertages wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

## § 6 Aufgaben des Jugendrudertages

Die Aufgaben des Jugendrudertages sind u.a.

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes der DRJ
2. Entgegennahme der Jahresrechnung

3. Entlastung des Vorstandes der DRJ
4. Wahlen
5. Verabschiedung des Haushaltsvorschlages
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Festlegung von Richtlinien (Agenda) für die Tätigkeit des Vorstandes der DRJ

## **§ 7 Stimmen auf dem Jugendrudertag**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des DRV gemäß § 2 Abs. (1) Ziff. a) bis e) werden auf dem Jugendrudertag durch ihren Vorstand nach § 26 BGB - entsprechend der im Vereinsregister eingetragenen Vertretungsberechtigung – durch einen/eine Vertreter:in ihrer Jugendabteilung, im Falle der Landesruderverbände durch den/die Landesjugendleiter:in oder einen/eine Stellvertreter:in, und im Falle der Schüler- und Jugendruderverbände durch einen/eine Vertreter:in, als bevollmächtigte Vertreter:in vertreten. Jeder Vertreter muss seine Vertretungs- und Stimmberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die vom Vorstand des entsendenden ordentlichen Mitglieds - entsprechend der im Vereinsregister eingetragenen Vertretungsberechtigung - unterzeichnet sein muss. Die Vollmacht muss die Erklärung enthalten, dass die beauftragte Person bei der Ausübung ihrer Vertretung nicht gehindert ist, im Rahmen ihres Auftrages selbständige Entscheidungen zu treffen. Die Textform ist hier für den Nachweis der Vertretungs- und Stimmberechtigung nicht ausreichend. Diese Regelungen gelten für nicht in das Vereinsregister eingetragene ordentliche Mitglieder sinngemäß.
- (2) Die mittelbaren Mitglieder gemäß § 2 Abs. (1) Ziff. f) werden auf dem Jugendrudertag durch einen/eine Vertreter/in vertreten, der seine/ihre Vertretungsberechtigung in geeigneter Weise schriftlich nachweisen muss.
- (3) Die Stimmübertragung erfolgt durch schriftliche Vollmacht auf den dafür vorgesehenen Formularen der DRJ. Die Formulare sind über das Jugendsekretariat des DRV erhältlich.
- (4) Jedes ordentliche und mittelbare Mitglied des DRV gemäß § 2 Abs. (1) Ziff. a) bis f) dieser Jugendordnung – mit Ausnahme der Landesruderverbände - hat eine Grundstimme. Bei der Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin im Alter von 26 Jahren oder jünger erhält das jeweilige ordentliche oder mittelbare Mitglied des DRV gemäß § 2 Abs. (1) Ziff. a) bis f) dieser Jugendordnung - mit Ausnahme der Landesruderverbände - zwei Stimmen. Dies gilt auch, wenn zwei Vertreter:innen entsendet werden von denen nur einer/eine im Alter von 26 Jahren oder jünger ist. Jeder der beiden Vertreter:innen erhält dann eine Stimme.
- (5) Die Stimmübertragung von ordentlichen und mittelbaren Mitgliedern gemäß § 2 Abs (1) Ziff. a) bis f) dieser Jugendordnung – mit Ausnahme der Stimmen der Landesruderverbände - auf Vertreter:innen anderer ordentlicher und mittelbarer Mitglieder gemäß § 2 Abs (1) Ziff. a) bis f) dieser Jugendordnung – mit Ausnahme der Landesruderverbände - ist zulässig, jedoch kann von den ordentlichen und mittelbaren Mitgliedern nur die Grundstimme übertragen werden. Ein Vertreter/eine Vertreterin eines ordentlichen oder mittelbaren Mitglieds des DRV gemäß § 2 Abs. (1) Ziff. a) bis f) dieser Jugendordnung– mit Ausnahme der Landesruderverbände -, darf nicht mehr als vier Stimmen auf sich vereinen.
- (6) Jeder Landesruderverband (Landesruderjugend) hat zwei Stimmen. Sie können ihre Stimmen nicht übertragen, zudem dürfen sie nicht mit der Vertretung einer Stimme beauftragt oder bevollmächtigt werden.
- (7) Der/die gewählte Vertreter:in der Landesjugendleiter gemäß § 16 Abs. (3) hat 2 Stimmen. Er/sie kann seine/ihre Stimmen nicht übertragen. Er/sie kann neben seinen/ihren 2 Stimmen

als Beisitzer:in des Vorstandes der DRJ in seiner/ihrer Eigenschaft als Landesjugendleiter:in seines/ihrer Landesruderverbandes keine weiteren Stimmen vertreten. Die Stimmen seines/ihrer Landesruderverbandes können in diesem Fall nur von den stellvertretenden Landesjugendleitern vertreten werden.

- (8) Die gewählten Mitglieder sowie die bestellten Beisitzer:innen des Vorstandes der DRJ haben je zwei Stimmen. Sie können ihre Stimmen nicht übertragen, zudem dürfen sie nicht mit der Vertretung einer Stimme beauftragt oder bevollmächtigt werden.
- (9) Die Mitglieder des Referat Schul- und Schülerrudern haben jeweils 2 Stimmen. Sie können ihre Stimmen nicht übertragen, zudem dürfen sie nicht mit der Vertretung einer Stimme beauftragt oder bevollmächtigt werden.
- (10) Der/die Vertreter:in des Referat Schul- und Schülerrudern gemäß § 17 Abs. (2) hat 2 Stimmen. Er/sie kann seine/ihre Stimmen nicht übertragen. Er/sie kann neben seinen/ihren 2 Stimmen als Beisitzer:in des Vorstandes der DRJ in seiner/ihrer Eigenschaft als Mitglied des Referat keine weiteren Stimmen vertreten.
- (11) Der/die gewählte Sprecher/in des Juniorteams gemäß § 18 Abs. (3) und der/die gewählte Sprecher/in der Bundesfreiwilligendienstleistenden gemäß § 19 Abs. (3) haben je eine Stimme. Sie können ihre Stimmen nicht übertragen.

## **§ 8 Anträge zum Jugendrudertag**

- (1) Anträge zum Jugendrudertag können nur von den ordentlichen und mittelbaren Mitgliedern gemäß § 2 Abs. (1) Ziff. a) bis f) dieser Jugendordnung und dem Vorstand der DRJ gestellt werden. Sie sind dem Jugendsekretariat des DRV bis sechs Wochen vor dem Termin des Jugendrudertages schriftlich mit Begründung zu übersenden und mit der Tagesordnung vier Wochen vor dem Zusammentritt des Jugendrudertages schriftlich zu veröffentlichen.
- (2) Dringlichkeitsanträge müssen schriftlich eingebracht werden und können nur behandelt werden, wenn der Jugendrudertag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit anerkennt. Die Änderung der Jugendordnung durch Dringlichkeitsanträge ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen**

- (1) Die Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen der DRJ sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter:innen beschlussfähig, wenn zu ihrer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde, soweit diese Jugendordnung oder das Gesetz keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Die jeweiligen Ladungsfristen ergeben sich im Weiteren aus dieser Jugendordnung sowie den jeweiligen weiteren Ordnungen.
- (3) Die Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen der DRJ fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt werden, soweit diese Jugendordnung keine anderen Regelungen vorsieht.
- (4) Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei allen Abstimmungen und Wahlen nicht berücksichtigt.
- (6) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Beschlüsse der Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen der DRJ können in Präsenz-, Hybrid- oder virtuellen Sitzungen sowie - mit Ausnahme des Jugendrudertages - im Umlaufverfahren gefasst werden. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen.
- (8) Mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder der Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen der DRJ müssen sich durch Rücksendung des Abstimmungsscheins an dem Umlaufverfahren beteiligen, damit ein auf diese Weise gefasster Beschluss gültig ist.
- (9) Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen.
- (10) Wird der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen.
- (11) Stimmabgaben erfolgen offen per Handzeichen, schriftlich oder elektronisch. Das Nähere regelt die jeweilige Geschäftsordnung. Die Sitzungsleitung entscheidet jeweils über die Abstimmungsart. Über einen Antrag auf geheime Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (12) Wahlen sind grundsätzlich elektronisch oder schriftlich und in beiden Fällen geheim vorzunehmen. Wird jedoch nicht elektronisch gewählt und für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen, sofern nicht eine schriftliche Abstimmung beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben. Die Mitglieder des Vorstandes werden ausschließlich geheim und entweder elektronisch oder schriftlich gewählt.
- (13) Wählbar für eine Organfunktion sowie zu Mitgliedern in Gremien, Funktionen und Einrichtungen der DRJ ist jede natürliche Person.
- (14) Die Mitglieder der Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen werden in Einzelabstimmung gewählt, soweit diese Jugendordnung die Bestellung per Wahl vorsieht und keine abweichende Regelung vorsieht.
- (15) Für die Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang nicht die einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang einmal zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (16) Alle Beschlüsse und Wahlen der Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen werden schriftlich protokolliert und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 10 Amtsdauer und Ausscheiden**

- (1) Die Amtsdauer der Organmitglieder sowie der Mitglieder in Gremien, Funktionen und Einrichtungen der DRJ beträgt grundsätzlich zwei Jahre, sofern diese Jugendordnung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft, und beginnt mit der Annahme der Wahl.

Sie bleiben aber auch über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl oder Neuberufung im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied des vom Jugendrudertag gewählten Vorstands der DRJ während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch den Jugendrudertag, so kann der Vorstand eine kommissarische Berufung bis zum nächsten Jugendrudertag vornehmen. Scheidet der/die Vorsitzende der DRJ aus, wählt der Vorstand eine(n) der gewählten stellvertretenden Vorsitzenden – wenn zum Zeitpunkt der Wahl kein(e) der stellvertretenden Vorsitzenden das 18. Lebensjahr vollendet hat- aus dem Kreise der Beisitzer als kommissarische Vertretung. Scheidet ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r aus, wählt der Vorstand eine geeignete Person aus dem Personenkreis seiner Beisitzer. Fällt die Zahl der vom Jugendrudertag gewählten Vorstandsmitglieder unter die Hälfte, so muss eine Nachwahl auf einem außerordentlichen Jugendrudertag stattfinden.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden von einem der fünf Beisitzer:innen bestimmt der vom Jugendrudertag gewählte Vorstand der DRJ die Nachfolge.
- (4) Im Falle einer Nachwahl durch einen Jugendrudertag oder ein Organ, Gremium, Funktion und Einrichtungen der DRJ treten die nachgewählten Organmitglieder in die ursprüngliche Amtsperiode des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu.
- (5) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung des DRV oder der Jugendordnung der DRJ vorgenommen werden, ist der Jugendrudertag ermächtigt, eine von dieser Jugendordnung zeitlich abweichende Art und Weise der Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen und auch Organmitglieder vorzeitig abuberufen.

## § 11 Jugendrat

- (1) Der Jugendrat hat in den Jahren, in denen kein Jugendrudertag stattfindet, die Aufgaben
  - die Jahresrechnung des Vorstandes der DRJ
  - den Jahresvoranschlag für den Haushalt der DRJ
  - die Jahresberichte des Vorstandes der DRJ

entgegenzunehmen, sowie in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, Beschlüsse zu fassen.

Für Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Jugendrates erforderlich. Es müssen mehr als 50% der Landesjugendleitungen vertreten sein.

Ferner berät der Jugendrat den Vorstand der DRJ in aktuellen Fragen, unterstützt den Vorstand der DRJ bei der Durchführung der Beschlüsse des Jugendrudertages und gibt unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Jugendrudertages Anregungen für die Arbeit des Vorstandes der DRJ.

- (2) Dem Jugendrat gehören an
  - die Landesjugendleiter:innen der Landesruderverbände oder deren gewählte Stellvertreter:innen
  - die Vorstandsmitglieder der DRJ
  - der/die Jugendsekretär/in
- (3) Jedes Mitglied des Jugendrates hat eine Stimme. Der/Die Jugendsekretär/in nimmt mit beratender Stimme (mit Rede- aber ohne Stimmrecht) teil.

- (4) Der Jugendrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Termin und Ort beschließt der Vorstand der DRJ. Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich spätestens drei Wochen vorher über das Jugendsekretariat der DRJ.

Eine Verkürzung der Einladungsfrist ist bei Zustimmung aller Mitglieder des Jugendrates bei besonderen Belangen möglich.

- (5) Auf Antrag von mindestens acht Mitgliedern des Jugendrates ist dieser einzuberufen.

## § 12 Vorstand der DRJ

- (1) Der Vorstand der DRJ besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden

die jeweils vom Jugendrudertag gewählt werden und

- bis zu sieben Beisitzern/Beisitzerinnen, von denen bis zu fünf jeweils vom neu gewählten Vorstand der DRJ bestellt werden.

Zwei Beisitzer:innen sind gemäß Abs. (6) und (7) die gewählte Vertretung der Landesjugendleitungen und die gewählte Vertretung des Referats Schul- und Schülerrudern.

- (2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende der DRJ muss zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zwei Mitglieder des Vorstandes sollen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben; zwei Mitglieder des Vorstandes sollen zum Zeitpunkt der Wahl jünger als 27 Jahre sein.
- (3) Der/Die Jugendsekretär/in nimmt an den Vorstandssitzungen des Vorstandes der DRJ mit Rede- und Stimmrecht teil. Bei Nachwahlen zu Vorstandsposten ohne Stimmrecht.
- (4) Der Vorstand der DRJ koordiniert und bearbeitet die Aufgaben der DRJ gemäß der Agenda der DRJ und im Rahmen der Satzung des DRV, dieser Jugendordnung, der Beschlüsse des Jugendrudertages und Jugendrates.
- (5) Der/Die Vorsitzende der DRJ ist Mitglied des Präsidiums des DRV.
- (6) Die Vertretung der Landesjugendleitungen wird auf einer Sitzung der Landesjugendleiter aus deren Mitte gewählt.
- (7) Der/Die Vertreter/in des Schul- und Schülerruderns wird auf der Sitzung des Referates Schul- und Schülerrudern der DRJ aus deren Mitte gewählt.
- (8) Der Vorstand der DRJ gibt sich eine Geschäftsordnung, die sich an den vom Jugendrudertag beschlossenen Richtlinien (Agenda) für die Tätigkeit des Vorstandes orientiert. Der Vorstand kann - projektbezogen zu einzelnen Handlungsfeldern der DRJ - Arbeitsgruppen einrichten, die von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied des Vorstandes oder einem Mitarbeiter der DRJ geleitet werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von deren jeweiligen Leiter aus dem Kreis der Mitglieder des DRV, der Mitarbeiter des DRV oder externer Dritter frei bestimmt. Auf Einladung des Vorstandes können Gäste zur Beratung an den Sitzungen aller Organe, Gremien und Einrichtungen der DRJ teilnehmen. Sie haben ein Rede- aber kein Stimmrecht.

- (9) Die Einladung zu einer Vorstandssitzung soll den Vorstandsmitgliedern schriftlich mindestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Eine Verkürzung der Einladungsfrist ist bei Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes bei besonderen Belangen möglich.

### **§ 13 Vertretung der DRJ im Innen- und Außenverhältnis**

- (1) Der vom Jugendrudertag gewählte Vorstand vertritt die politischen Zielsetzungen der DRJ nach innen und außen.
- (2) Der Vorsitzende der DRJ vertritt die DRJ im Präsidium des DRV.
- (3) Der Vorstand des DRV vertritt die DRJ im Innen- und Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im Rechtsverkehr. Der Vorstand der DRJ ist nicht berechtigt, die DRJ rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten. Der Vorstand des DRV kann Vollmacht für einzelne Rechtsgeschäfte erteilen.
- (4) Im Weiteren gelten die Regelungen der Satzung des DRV, insbesondere: § 30 „Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums“, § 32 „Vorstand“, § 33 „Aufgaben des Vorstandes“ § 34 „Vertretung des DRV gegenüber dem Vorstand“ und § 35 „Vertretung des DRV im Außenverhältnis“.

### **§ 14 Hybride oder virtuelle Sitzungsform**

- (1) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Jugendrudertage sowie Sitzungen (Vorstand, Jugendrat) auch als Hybrid- oder virtuelle Versammlungen im Wege jeder Art von Telekommunikation und audiovisueller Datenübertragung abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand der DRJ.
- (2) Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (3) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an dem virtuellen bzw. an dem hybriden Jugendrudertag oder einer Sitzung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendende Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.
- (4) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der DRJ zuzurechnen.
- (5) Im Übrigen gelten für virtuelle bzw. hybride Jugendrudertage und Sitzungen die Vorschriften über die Jugendrudertage und Sitzungen sinngemäß.

## **§ 15 Jugendsekretär/in**

- (1) Der/Die Jugendsekretär/in der DRJ leitet das Jugendsekretariat. Er/Sie leitet und erledigt die laufenden Geschäfte der DRJ und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Weiteres kann sich aus der Satzung und den Ordnungen des DRV ergeben.
- (2) Der/Die Jugendsekretär/in arbeitet inhaltlich gemäß den Zielen der Agenda, über die der Jugendrudertag bestimmt.
- (3) Der/Die Jugendsekretär/in nimmt an den Vorstandssitzungen des Vorstandes der DRJ mit Rede- und Stimmrecht teil. Bei Nachwahlen zu Vorstandspositionen ohne Stimmrecht.
- (4) Der/Die Jugendsekretär/in nimmt an den Jugendrudertagen mit beratender Stimme (mit Rede- aber ohne Stimmrecht) teil.
- (5) Der/Die Jugendsekretär/in nimmt an den Sitzungen des Jugendrates mit beratender Stimme (mit Rede- aber ohne Stimmrecht) teil.
- (6) Der/Die Jugendsekretär/in nimmt an den Beratungen nicht teil und ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen dem DRV/der DRJ und ihm/ihr oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem DRV/der DRJ und ihm/ihr betrifft. Dies gilt auch, falls Angehörige von diesen Rechtsgeschäften oder Streitigkeiten betroffen sind.

## **§ 16 Landesruderjugenden**

- (1) Die Landesruderjugenden (LRJ) sind die Jugendorganisationen der Landesruderverbände (LRV). Näheres ergibt sich aus den Satzungen und Ordnungen der Landesruderjugenden und der Landesruderverbände.
- (2) Die Landesjugendleiter:innen der Landesruderverbände oder deren gewählte Stellvertreter:innen vertreten ihre jeweilige Landesruderjugend auf dem Jugendrudertag und im Jugendrat.
- (3) Aus ihrer Mitte heraus wählen die Landesjugendleiter:innen eine/n Vertreter/in, der/die die Interessen der Landesruderjugenden im Vorstand der DRJ vertritt.

## **§ 17 Referat Schul- und Schülerrudern**

- (1) Für den Aufgabenbereich des Schul- und Schülerruderns setzt die DRJ das Referat Schul- und Schülerrudern ein. Es setzt sich aus den Vertretern aus Vorstandsmitgliedern für Schul- und Schülerrudern der Landesruderverbände oder deren Stellvertreter\*innen zusammen. Das Referat berät den Vorstand der DRJ in Fragen des Schul- und Schülerruderns.
- (2) Aus ihrer Mitte heraus wählen die Mitglieder des Referat Schul- und Schülerrudern eine/n Vertreter/in, der/die die Interessen des Referat Schul- und Schülerrudern als Beisitzer im Vorstand der DRJ und im Jugendrat der DRJ vertritt und jeweils rede- und stimmberechtigt ist.
- (3) Die Mitglieder des Referat Schul- und Schülerrudern nehmen am Jugendrudertag mit Rede- und Stimmrecht teil.

### **§ 18 Juniorteam**

- (1) Interessierte im Alter von 16 bis 27 Jahre können sich im Juniorteam der DRJ engagieren.
- (2) Eine Bewerbung zum Engagement erfolgt an die DRJ. Die Bestellung der Mitglieder des Juniorteams erfolgt durch die DRJ.
- (3) Aus ihrer Mitte heraus wählen die Mitglieder des Juniorteams eine/n Sprecher/in, der/die die Interessen des Juniorteams gegenüber dem Vorstand der DRJ und auf dem Jugendrudertag vertritt, auf dem er/sie rede- und stimmberechtigt ist.
- (4) Die Amtszeit des/der Sprechers/Sprecherin beträgt ein Jahr und beginnt mit der Wahl und endet mit einer Neuwahl.

### **§ 19 Bundesfreiwilligendienstleistende in Trägerschaft der DRJ**

- (1) Die Bundesfreiwilligendienstleistenden in Trägerschaft der DRJ wählen in ihrem jeweiligen BFD-Jahrgang bis zu zwei Sprecher:innen. Diese vertreten die Interessen der Bundesfreiwilligendienstleistenden gegenüber der DRJ und der Deutschen Sportjugend (dsj).
- (2) Die Amtszeit der Sprecher:innen beträgt ein Jahr und beginnt mit der Wahl und endet mit einer Neuwahl.
- (3) Auf dem Jugendrudertag ist ein/e Sprecher/in – den die unter Abs. (1) genannten in geeigneter Weise selbst bestimmen - des dem Zeitpunkt des Jugendrudertag vorhergehenden BFD-Jahrgang der Bundesfreiwilligendienstleistenden in Trägerschaft der DRJ rede- und stimmberechtigt.